

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 83. Sitzung (16.10.1833)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der 83. öffentlichen Sitzung
vom 16. October 1833.

Bericht der Budgetcommission

über

VI. Finanzministerium.

Lit. VIII. Pensionen

der Budgetperiode 1833 und 1834.

Erfattet

von dem Abg. Duhl.

Meine Herren!

Auf dem Etat des Finanzministeriums sind unter Lit. VIII. zu Pensionen als Bedürfniß aufgestellt, pro 1833 782,100 fl., pro 1834 750,700 fl., wie Sie auf diesem Etat Seite 1, in dem in Ihren Händen befindlichen Budget ersehen.

Die Berechnung, aus welcher dieses Bedürfniß als Resultat hervorgieng, finden Sie in jenem Budget auf der Seite 13, Beilage Nr. 3, und die Erläuterungen zur Berechnung auf Seite 14 bis 17.

Sie sehen aus jenen Erläuterungen und der dortigen Beilage Nr. 3, daß die Berechnung auf den Pensionsstand am 1. Februar 1833 gebaut, und diesem der Zugang bis 1. Mai

1833 nach der gewöhnlichen Wahrscheinlichkeitsberechnung zugeschlagen ist, dagegen, eben so berechnet, der Abgang abgezogen wurde, um den wahrscheinlichen Stand am 1. Mai, dem Normaltage des Budgets, herzustellen.

Das Finanzministerium mußte diesen Weg einschlagen, da es vor Ablauf der letzten Budgetperiode das Bedürfniß für die Staatsausgaben und hier in specie für die Pensionen berechnen mußte, und auch wir wären im Fall gewesen, auf diese Berechnung bei unsern Bewilligungen hinsehen zu müssen, wenn nicht die Zeit den Ablauf der Budgetperiode herbeigeführt, und die im Laufe des Tages gehaltene Führung der Pensionslisten die Aufstellung des wirklichen Standes am 1. Mai des Jahres möglich gemacht hätte. Wir dürfen uns nun nicht mehr an eine Wahrscheinlichkeitsrechnung halten, da wir das Positive der Wirklichkeit vor uns haben.

Das Finanzministerium theilte uns die in der Beilage 1 zu unserm Berichte enthaltene Berechnung des Pensionsaufwandes für die Jahre 1833 und 1834 unter Zugrundlegung des Standes am 1. Mai 1833 mit, nachdem der Abschluß der Pensionslisten es möglich gemacht hatte, diesen wirklichen Stand zu Grunde zu legen.

Wir haben diese Berechnung mit den Pensionslisten vom 1. Mai 1833 verglichen, und den darin aufgestellten Stand ganz mit der letztern conform gefunden.

Der wirkliche Stand der Pensionen, wie sie von dem Finanzministerium anerkannt sind, betrug, wie Ihnen Colonne 1 der Beilage I. zeigt, am 1. Mai 1833

791,209 fl. 43 fr.

im Budget Beilage 2, Seite 13 ist derselbe

nach Wahrscheinlichkeitsberechnung an-

genommen zu 784,438 fl. 37 fr.

ersterer steht also höher um 6,771 fl. 6 fr.

Die Ursache des höheren Standes liegt darin, daß, wie

in den Erläuterungen zum Budget, die Pensionen betreffend, Seite 17, Absatz 4 bereits vorher gesagt wurde, der Zugang in dem letzten Quartal die Wahrscheinlichkeitsberechnung bedeutend und zwar über das Doppelte überstieg.

Nachdem wir diese Bemerkungen vorausgeschickt, gehen wir zur Prüfung der einzelnen Positionen der Beilage I. über, um durch diese die Ueberzeugung zu erhalten, in wie weit wir dieselben als begründet ansehen und darnach er-messen können, was wir als Bedürfnis für Pensionen für die Budgetperiode 1833 und 1834 zur Bewilligung Ihnen vorschlagen müssen; wir werden uns erlauben dürfen, in unserer Darstellung unter Hinweisung auf den Nachweisungsbericht, in dem manche das Budget berührende Erläuterung aufgenommen ist, so kurz zu seyn, als uns dieser Umstand es gestattet.

In der Berechnung des Pensionsaufwandes sind in dem Titel:

A. alte Pensionen

alle die Pensionen aufgestellt, welche früher in dem alten Pensionsbuch vorkamen, dann die Pensionen von heimgefallenen Apanagen seit 1821, und endlich die übernommenen Hofdienerpensionen von 1831.

Die hier unter der Position alte Pensionen in fünf Unterabtheilungen aufgestellten Pensionen sollen nun für die Zukunft ein abgeschlossenes Ganzes bilden, da die Regierung keinen Zugang mehr dabei in Rechnung bringt.

Es ist durch diese Behandlung in gewisser Hinsicht wieder einer unserer Wünsche von Seite der Regierung berücksichtigt, nämlich der Wunsch, daß die alten Pensionen, welche ihrer Natur nach nicht wieder durch andere ersetzt werden, von jenen Pensionen, die aus der laufenden Staatsverwaltung herkommen, abgesondert gehalten werden, nur ist dieser unser Wunsch nicht ganz in dem Sinne, wie wir ihn uns

dachten, durchgeführt, indem bei den neuen Pensionen unter Titel E, Abtheilung 4, die Zugänge zu alten Pensionen erscheinen, wodurch also wieder eine Vermischung von alten und neuen Pensionen entsteht, und dadurch in der Gesamtsumme der neuen Pensionen wieder der Zu- und Abgang derselben sich nicht ganz rein herausstellt. Diesem Umstande könnte dadurch einigermaßen abgeholfen werden, wenn aus Titel E 1) die Pensionen aus frühern Verhältnissen, 2) die Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Concurrrenzkasse und 3) die Pensionen aus der heimgefallenen Apanage, in so weit sie von den Ständen verwilligt werden, ausgeschieden und unter einem besondern Titel aufgestellt werden. Wir glauben, daß die hohe Regierung diesem Vorschlage nichts entgegenzusetzen wird.

Die erste Abtheilung der alten Pensionen enthält diejenigen Pensionen, welche aus frühern Verhältnissen herkommen, und die im Jahr 1819 übernommenen Hofdienerpensionen.

Die zweite der rheinpfälzischen Concurrrenzkasse, so wie die dritte, Beiträge zu fremden Kassen, beruhen auf gleichen Verhältnissen wie die alten Pensionen der ersten Abtheilung und gegen alle diese ist, in der Voraussetzung, daß die Regierung bei der noch fortdauernden Revision der sämtlichen Pensionen auch auf diese ihr besonderes Augenmerk richte, um gerechte Reductionen herbeizuführen, vor der Hand nichts zu beanstanden.

Dagegen bei der vierten Abtheilung, Pensionen von heimgefallenen Apanagen, welche in folgende Unterabtheilungen zerfällt:

1) Dienerschaft der Frau Reichsgräfin von Hochberg	2,860 fl. 36 fr.
2) Der Prinzessin Amalte, Hoheit . . .	2,450 fl. — fr.
3) Frau Markgräfin Friedrich . . .	5,810 fl. — fr.
Zusammen	11,120 fl. 36 fr.

ist das Bedürfniß für die Letztern von der Kammer im Jahr 1831 definitiv nicht bewilligt worden und auch Sie haben die Ausgabe derselben für 1830 nicht genehmigt.

Alle Gründe, welche die Kammern zur Nichtbewilligung veranlassen mußten, sind in den frühern Berichten und Verhandlungen darüber erschöpfend dargelegt; wir weisen, ohne sie wieder anzuführen, darauf hin.

Ob schon alle Gründe und unsere Ueberzeugung für die Nichtbewilligung dieser Pensionen sprechen, so stellen wir doch vor der Hand keinen Antrag für Bewilligung oder Nichtbewilligung, da wir glauben, die Entscheidung müsse ausgesetzt bleiben, bis die von der Kammer zur endlichen Hebung des Streites über diesen Gegenstand erbetene und von der Regierungskommission vorgelegte Gesetzesvorlage geschehen ist, da die Verhandlungen über dieselbe ihren Entschluß bestimmen werden.

Wir schlagen deswegen vor, Sie möchten die Aussetzung der Bestimmung über diese Pensionen im Betrag von 5,810 fl. bis nach geschlossenen Verhandlungen über die geschehene Gesetzesvorlage beschließen. Wir aber erlauben uns, die Summe in eventu einstweilen in die Bedürfnisrechnung aufzunehmen, da es uns angemessener scheint, das höchste Bedürfniß in Voranschlag zu nehmen, und eintreffenden Falls die Summe zu mindern, als andernfalls dieselbe zu erhöhen.

Die fünfte Abtheilung der alten Pensionen enthält die von den Ständen auf dem Pensionsetat im Jahr 1833 übernommenen Hofdienerpensionen; diese Pensionen, welche auf gesetzlichem Wege auf die Staatskasse übernommen wurden, sind um so weniger zu beanstanden, da, wie Sie aus unserem Nachweisungsberichte vernommen, auch dieselben der von der Kammer im Allgemeinen gewünschten Revision unterworfen wurden.

Der Stand der alten Pensionen am 1. Mai 1833, den

wir bei Berechnung des Budgets nach den vorangeschickten Bemerkungen zu berücksichtigen haben, beträgt laut Beilage I.

389,673 fl. 26 fr.

im Fall der Nichtbewilligung aber hievon

ab die Pensionen der Dienerschaft der

Frau Markgräfin Friedrich . . . 5,810 fl. — fr.

Zusammen 383,863 fl. 26 fr.

Die Berechnung des Bedürfnisses selbst unter Berücksichtigung des Zu- und Abganges für diese Position, so wie für alle folgenden stellen wir am Ende zusammen, um den Gesammtantrag der Bewilligung für den Pensionsetat darauf zu gründen.

Die Abtheilung B der Beilage I. enthält die Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener.

Diese Position besteht, wie Ihnen die Beilage zeigt, aus zwei Unterabtheilungen, die erste enthält die Pensionen aller seit 1819 pensionirten eigentlichen Staatsdiener, die zweite jene der sogenannten Angestellten, wie sie die Pensionsliste am ersten Mai 1833 ausweist.

Diese Position, welche auf den Pensionsetat in ihren Wirkungen den meisten Einfluß hat, ist auf eine von beiden Seiten nicht vermuthete Höhe angeschwollen, die Ursachen hievon sind in den vorangegangenen Berichten über die Nachweisungen genügend dargestellt. Der Stand derselben war am 1. Mai d. J. 298,472 fl. 34 fr.

Ob schon wir die Ueberzeugung haben, daß diese Position es ist, welche am meisten die Forderung der Reduktion rechtfertigt, so müssen wir demungeachtet jetzt, da die Revision der Pensionen noch im Gange, die Untersuchung mancher Verhältnisse noch nicht geendet, manche Pension selbst noch nicht zur Untersuchung gekommen ist, den in der Pensionsliste ausgewiesenen obigen Stand, mit Ausnahme folgender zwei Pensionen, die sich auf dieser Position befinden,

zur Basis des Bedürfnisses für die Budgetjahre 1833/34 und 1834/35 annehmen.

Die erste ist die Pension eines Staatsdieners, welcher schon seit einigen Jahren bei dem Hofgerichte in Rastadt als Hofgerichtsrath functionirt, auf der Pensionsliste B aber unter Nr. 150 als Pensionär mit einer Pension von 1600 fl. eingetragen ist. Ihre Commission hat die Ueberzeugung, daß bei diesen Verhältnissen der Posten aus dieser Liste gestrichen werden muß, da functionirende Diener nicht als Pensionärs erscheinen können.

Ob diese Pension nur irrthümlich hier aufgestellt, ist aus dem Etat der Hofgerichte, und dessen Motivirung nicht zu ersehen, da kein namentliches Verzeichniß des Personalstandes der Hofgerichte uns mitgetheilt ist; sollte daher dessen Gehalt auf jenem Etat nicht enthalten seyn, so müßte er auf denselben übertragen werden.

Die zweite ist die in dem Nachweisungsberichte von diesem Jahr Seite 23 beanstandete Pension eines der abgetretenen Staatsminister, bei welchem das gesetzliche Maximum der Pensionen um 2000 fl. überschritten ist. Ihre Commission hat dort die Gründe aus einander gesetzt, welche ihr die Ueberzeugung gaben, daß die Bestimmung dieser Pension nicht in den constitutionellen Formen festgesetzt worden, und deswegen dieselbe, auch abgesehen von andern Umständen, von dem Finanzminister nicht hätte zur Auszahlung angewiesen werden sollen; sie kann dieselbe unter den obwaltenden Umständen nicht als definitiv geordnet betrachten, und glaubt deswegen in ihrer Pflicht, daß Sie die Bewilligung für dieselbe auf das gesetzliche Maximum von . . . 4000 fl. beschränken, worauf wir unsern Antrag stellen.

Wir halten diesen Antrag gerechtfertigt, da derselbe durch das, bei dem Pensionsstand so laut fordernde Gebot der Sparsamkeit überdieß hervorgerufen wird, daß wir dadurch

gewiß jeder weitem Ausführung überhoben werden, die Sie uns auch gern erlassen dürften.

Nach Feststellung dieser Pension auf 4000 fl. sind an dem Pensionsstand Position B. von . . . 298,472 fl. 34 fr. abzuziehen die Ueberschreitung an dieser Pension mit 2000 fl.

ferner die oben angeführte Pension eines als Hofgerichts-rath wie-
der activirten Staatsdieners mit 1600 fl. 3,600 fl. — fr.
bleiben auf Position B 294,872 fl. 34 fr.

als Stand auf 1. Mai 1833, welche wir dem Bedürfniß für diese Position zu Grunde legen müssen; da wir mit Bestimmtheit keine Summe für die durch die Revision der Pensionen sich ergebende Ersparniß in Antrag bringen können, weil sich weder voraus bestimmen läßt, wie groß dieselbe seyn werde, noch in welcher Zeit die Abzüge eintreten können.

Die Ersparnisse dürften wir besonders dadurch erwarten, wenn es der Regierung und besonders den Chefs der verschiedenen Branchen derselben gefällige Sorge seyn wird, bei Stellenbesetzungen, die wegen Organisationsverhältnissen pensionirte, aber dienstfähige Diener im Auge zu behalten; daß dieses geschehen werde, läßt uns eine erfreuliche Zusage des Herrn Finanzministers hoffen, die darin besteht, daß er den Auftrag gegeben, über die Verhältnisse sämmtlicher Pensionäre hinsichtlich ihrer Dienstfähigkeit Erkundigungen einzuziehen, und in Folge derselben eine Liste der noch Dienstfähigen entwerfen zu lassen, welche einen leichten und steten Ueberblick geben wird, wenn für Anstellungen Vorsorge getroffen werden muß.

Die unter den Pensionen der wirklichen Staatsdiener nach den ältern Pensionsbüchern einzeln vorgekommenen Pensionen solcher Angestellten, welche ohne Anspruch auf die Rechte des Dieneredictes jedes gesetzlichen Anspruches

entbehren, gleichwohl aber aus Gründen der Billigkeit und im Interesse des Dienstes von der Regierung bisher berücksichtigt worden, sind unter Position B. Abtheilung II. zusammengestellt, und dadurch ersehen wir den überraschenden Umfang derselben, der am 1. Mai 1833 die Summe von 43,312 fl. 54 kr. betragen hat.

Den größten Theil dieser Summe beziehen Förster, Gensd'armen und Zollgardisten; außer diesen finden sich aber in dieser Abtheilung Amtsboten, Zuchtmeister, Spinnmeister, Nebbaumeister, herrschaftliche Kiefer, zum Theil Hoffiefer genannt, Salzsieder, Münzarbeiter, Schloßknechte, Bannwarthe, Fruchtmesser &c. &c.

Sie sehen, meine Herren, hieraus, daß eine große Mannigfaltigkeit auf dieser Rubrik herrscht. Ihre Commission erkennt in dieser Zusammenstellung, welche ein sonst entbehrter Ueberblick herbeigeführt hat, die Verbesserung in formeller Hinsicht gerne an, allein sie sieht sich dagegen veranlaßt, sich gegen eine Verpflichtung des Staates, solche Angestellte gleich den Staatsdienern zu pensioniren, wie sie etwa aus der Bildung einer eigenen Rubrik gefolgert werden könnte, ausdrücklich und zwar in so lange zu verwahren, bis etwa durch ein Gesetz ein solcher Anspruch förmlich sanktionirt seyn wird. Die bisherige Pensionirung in einzelnen Fällen mag in besondern Verhältnissen aus Gründen der Billigkeit und der Gnade allerdings gerechtfertigt erscheinen, als Regel aber muß sie auf einem Gesetze beruhen, bei dessen Entwurf große Vorsicht nöthig seyn dürfte.

Wir mögen zugeben, daß im Interesse einzelner Verwaltungszweige gute Gründe gefunden werden, auch manche Angestellte ohne Staatsdienerrecht für ihre Zukunft in solchen Fällen zu sichern, wo sie unverschuldet dienstuntauglich geworden sind; keineswegs möchte es aber zu billigen

seyn, wenn unglückliche Erfahrungen, wie wir sie aus dem Dieneredikt geschöpft, hier unbenutzt bleiben sollten, oder wenn gar solche Ansprüche ausgedehnt werden wollten auf Leute, wie sie heute unter jener Rubrik vorkommen, die in ihren Verhältnissen zum Staate nicht anders zu betrachten sind, als wie Gewerbsleute zu Privaten, oder die keine Kenntnisse zu erwerben nothwendig hatten, die ihnen außer dem Staatsdienste ohne Nutzen seyn würden.

Auch die Bestimmung der Pensionen rücksichtlich ihres Betrages scheint uns auf keinen festen Grundsätzen zu beruhen, da bei Förstern z. B. Pensionen von 200 fl. bis 700 fl., und bei Amtsdienern von 72 fl. bis 472 fl. vorkommen.

Für diese Budgetperiode haben wir Ihnen unter dieser Rubrik keinen Abzug in Vorschlag gebracht, dagegen fordern uns die angeführten Verhältnisse auf, zur Sicherung der Zukunft in dieser Beziehung den Antrag zu stellen:

„Seine Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesentwurf zu bitten, wodurch die Pensionirung der ohne Staatsdienerrecht Angestellten auf jene Dienste beschränkt werde, deren Interesse es fordert, dabei zugleich aber auch hier die höchste Ausdehnung der einzelnen Pensionen regulirt, und ungegründeten Pensions-Gesuchen vorgebeugt werde.“

Die erste Colonne der Beilage I. Position C. zeigt den Pensionsstand der Civildienerrelikten in den zwei Unterabtheilungen zusammen mit 52,174 fl. 29 kr. Diese Pensionen sind gegebene Folgen der Bestimmungen des Dienerediktes, und wir wollen dieselben, so lange diese bestehen, nicht beanstanden, glauben aber, daß dieser Staatsbeischuß bei einer mäßigen Erhöhung des Beitrags der Staatsdiener zur Wittwenkasse für die Zukunft überflüssig werden sollte.

Position D Gnadenpensionen der Civil-
dienerrelikten 13,581 fl. 46 fr.
Auch diese Position ist auf das Dieneredikt gegründet, und
wir nehmen den aufgestellten Stand zur Grundlage des
Bedürfnisses.

Diese Pensionen wurden zwar bereits einer Revision
unterworfen, und mehrere derselben reducirt. Wenn wir
aber die Liste derselben durchsehen, so finden wir doch noch
mehrere Posten aus früherer Zeit herkommend, welche wir
nach uns bekannten Verhältnissen das wahre Bedürfniß über-
steigend ansehen müssen, besonders solche, wo neben an-
sehnlichen Wittwenbeneficien und daraus folgenden gesetz-
lichen Pensionen noch Gnadenpensionen ertheilt sind. Wir
glauben deswegen, daß die Kammer den Wunsch aus-
drücken dürfte, die hohe Regierung möge diese Gnaden-
pensionen nochmals näher prüfen, und sich über den Be-
fund Bericht erstatten lassen.

Die Position E Pensionen aus besondern
Verhältnissen ist zusammengesetzt aus den Pensionen
sechs verschiedenartiger Rathegorien.

1) Pensionen der Militärdienerrelikten zur Gleichstellung
mit den Civildienerrelikten.

Diese Ausgabe wurde von Seiten der Stände bisher
nicht beanstandet, da man es in der Billigkeit fand, daß
die Relikten der Militärdiener nicht weniger Unterstützung
als die der Civildiener erhalten sollen.

Obgleich dagegen eingewendet werden könnte, daß es
nicht Obliegenheit des Staates sei, eine Prämie aufzubeh-
fern, welche aus einer, eigentlich auf Privatverhältnissen
beruhenden Kasse herkömmt, zu welcher der Staat große
Summen ohnehin zur Gründung beigetragen, so hält doch
aus den oben angegebenen Rücksichten Ihre Commission

H.

der Bewilligung des Bedürfnisses für das Jahr 1833/35 nichts entgegen; allein da die Einsicht der Rechnungen der Militärdienerwittwenkasse gezeigt hat, daß, wie Sie aus dem Berichte der mit dieser Einsicht beauftragten Commission erfahren haben, bei dieser Kasse sehr große Summen abmassirt werden, und folglich, ohne Gefährde derselben, die Gleichstellungssumme für die Relikten um so eher auf dieselbe übernommen werden könnte, da durch das angenommene Militärdienergesetz die Wittwenkasse rücksichtlich der Sterbquartalien Vortheile erhält, weswegen Ihre Commission darauf anträgt:

„Die Kammer möge beschließen, Seine Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesvorschlag zu bitten, durch welchen bei dem reichen Kapitalfond der Militärwittwenkasse die Zuschüsse aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerrelikten mit den Civildienerrelikten der Staatskasse abgenommen und auf die Militärdienerwittwenkasse gewiesen werde.“

Dadurch würde die Staatskasse des Zuschusses überhoben, ohne daß dadurch den Relikten des Militärs eine Beeinträchtigung geschehe, da ihnen die unnöthig hohe Admassirung der Kapitalien nicht zu Nutzen kommt.

2. Abtheilung.

Pensionen, die statt Wittwenbeneficien
ertheilt werden.

Gegen diese, so wie gegen die dritte Abtheilung, Sustentationsgehälte für die Familien kassirter oder entlassener Diener wollen wir, in so weit dieselben wirklich in der Liste aufgeführt sind, keinen Antrag auf Verminderung stellen, glauben aber den Wunsch ausdrücken zu dürfen, daß sich beide Abtheilungen nicht mehren, und die hohe Regierung erwägen möge, ob einige hochgestellte Sustentationen, die wir in der Liste

erblickten, nicht vermindert werden können, da hier bei wegen eigener Schuld aus dem Dienste gewiesenen Personen hohe Pensionen bedauerlich sind.

4. Abtheilung.

Pensionen aus verschiedenen Titeln: enthält Pensionen aus früheren Verhältnissen, und Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Concurrrenz-kasse, dann die Pensionen aus den heimgefallenen Apanagen der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie.

Die beiden Erstern sind eigentlich die Zugänge zu den alten Pensionen während der letzten Budgetperiode, und sollten nach unserer schon früher gegebenen Ansicht der Position A. alte Pensionen zugeschlagen werden, um immer eine reine Uebersicht des Pensionswesens der neuern, d. h. der Zeit seit Einführung der Verfassung, zu haben, welches durch unsern bei den alten Pensionen gemachten Vorschlag erreicht würde, wenn derselbe von der hohen Regierung berücksichtigt wird.

Auf den Bestand übergehend finden wir unter den Pensionen aus frühern Verhältnissen eine Pensionsvermehrung von 385 fl. an die Klosterkommunität Berau, herkommend von der höhern Berechnung von 100 Klafter Holz. Die Abgabe dieses bedeutenden Quantums Holz mußte unsere Aufmerksamkeit erregen und uns zu näherer Untersuchung der Verhältnisse auffordern. Wir fanden nun, daß die auf dem Schwarzwalde im Kloster Berau bei Säkularisation desselben befindlichen Nonnen um die Erlaubniß baten, ihre Lebenstage in Gemeinschaft in dem Kloster zubringen zu dürfen; dieses wurde ihnen gestattet und ihre Sustentation zum Theil in Geld, zum Theil in Viktualien und dem nöthigen Brennholz ausgeworfen. Im Jahr 1819, in welchem den Ständen die erste Pensionsliste übergeben wurde, befanden sich noch 17

Nonnen und Laienschwestern in dem Kloster, welche 100 Klafter Brennholz zu ihrem Bedarf erhielten, diese Frauen sind nun nach dem Stand von 1833 auf die Zahl von 10 reducirt, es kann daher ohnmöglich für diese kleine Zahl von 10 Personen, welche gemeinschaftlichen Tisch führen, das bedeutende Quantum von 100 Klafter Holz jährlich nöthig seyn. Wir haben diesen Umstand dem Finanzministerium bemerklich gemacht, und dasselbe wird die Sache näher untersuchen und die thunliche Reduktion veranlassen.

Die übrigen Zugänge auf dieser Rubrik bestehen größtentheils in Erhöhungen durch Berichtigung alter Pensionsansprüche, vertragsmäßigen Erhöhungen wegen höherem Alter bei Klostergeistlichen, Wiedereinweisung in stiftete Pensionen &c.

Unter der Voraussetzung, daß der Zugang wegen Brennholz bei dem Kloster Berau auf das nöthige Quantum reducirt werde, welches aber vor geschעהer Untersuchung auf den jetzigen Stand keinen vermindernenden Einfluß haben kann, lassen wir diesen, so wie den Stand der Beiträge zur rheinpfälzischen Concurrrenzkaße, welcher in einem einzigen Zugang von 80 fl. 15 fr. besteht, unbeanstandet.

Die Unterabtheilung C. enthält die aus der heimgefallenen Apanage der Frau Markgräfin Amalie Hoheit herkommenden Pensionen mit 11,670 fl., über welche Ihnen der Nachweisungsbericht bereits gesagt, in welchem Verhältniß sie gegeben sind.

Die Entscheidung hierüber werden Sie ebenfalls bis nach geschעהer Berathung des vorgelegten Gesetzesentwurfs aussetzen; worauf wir antragen. Einstweilen aber nehmen wir dieselben, wie die frühern von der Apanage der Frau Markgräfin Friedrich herkommenden, in eventu in die Bedürfnißberechnung auf.

5. Abtheilung.

Gnadenpensionen der Militärdienerrelicten.

Wir legen den Betrag dieser Gnadenpensionen unbeanstandet der Bedürfnisberechnung zum Grunde, müssen aber dabei den Wunsch ausdrücken, daß diese Militärrelicten-Gnadenpensionen künftig entweder auf den Pensionsetat des Kriegsministeriums oder von jenem die Militärdienerrelictenpensionen auf den allgemeinen Pensionsetat herübergewiesen werden, da hiedurch allein eine Uebersicht der an diese Relikten abgegebenen Pensionen möglich ist, welche der Regierung und den Ständen die Ueberzeugung geben kann, ob die Hülfe der Gnade wirklich durch das Bedürfnis gefordert ist.

6. Abtheilung.

Pensionen der Kirchdienerrelicten.

Für diese wurde in der vergangenen Budgetperiode die fixe Summe von 8000 fl. bewilligt, über deren Verwendung uns gelegentlich der Prüfung der Nachweisungen ein spezieller Ausweis mitgetheilt wurde, welcher zeigte, daß 6,704 fl. 16 kr. auf ständige und 1,295 fl. 44 kr. auf unständige Pensionen verwendet wurden. Wir tragen auf die Bewilligung dieser Aversalsumme für die Kirchdienerrelicten für die Budgetperiode von 1833/35 mit jährlichen 8,000 fl. an.

Wir kommen nun an die im Jahr 1831 beanstandeten Sterbquartalien, welche wieder mit 8,400 fl. jährlich in dem Etat aufgenommen sind.

Ihre Commission hegt die nämlichen Ansichten über diesen Gegenstand, welche in dem Commissionsberichte über die Nachweisungen und in dem Budgetsbericht über den Pensionsetat vom Jahr 1831, zehntes Beilagenheft Seite 640 bis 644 durch den Abg. Speyerer ausgesprochen wurden,

indem sie ebenfalls überzeugt ist, daß diese, auf keinen definitiven gesetzlichen Bestimmungen beruhend, rein Sache des guten Willens oder der Gnade sind, bei deren Bewilligung die schwere Pensionslast im Ganzen und ihre Größe in einzelnen Theilen und endlich die Lage der Steuerpflichtigen, welche größtentheils aller Garantie für die Zukunft entbehren, mächtig entgegenstehen; sie hat ebenfalls die Ueberzeugung, daß die Verhältnisse bei den Pensionärs nicht vorhanden sind, welche bei Sterbfällen activer Staatsdiener für die Bezahlung eines Sterbquartals allenfalls sprechen; sie muß deswegen bedauern, daß der in dem damaligen Commissionsbericht erbetene Gesetzeswurf, welcher diesen Gegenstand reguliren sollte, nicht vorgelegt wurde.

Ob schon sie in Anbetracht der in jenem Berichte enthaltenen Gründe, auf welche sie hinweist, die Abreichung der Sterbquartale an die Relicten von Pensionärs im ganzen Umfang nicht anerkennen kann, so mag sie doch zugeben, daß Fälle vorkommen können, in welchen Unterstützungen bei solchen Sterbfällen gerechtfertigt seyn können. Immerhin mögen aber jene Sterbquartalien unter andern nicht gerechtfertigt seyn, welche gegeben werden, wenn der Verstorbene keine Wittwe oder minderjährige, sondern nur großjährige Kinder hinterläßt. Mit uns werden Sie wohl dahin einverstanden seyn, daß auch rücksichtlich der Sterbquartalien gesetzliche Bestimmungen nöthig sind, welche, auf Billigkeit gegründet, die nöthige Unterstützung bestimmen, aber bei deren Festsetzung auch zugleich die Verhältnisse der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden mögen.

Ihre Commission glaubt deswegen vorschlagen zu müssen, „die Kammer möge zwar die geforderte Summe von 8,400 fl. für Sterbquartalien für jedes der beiden Budgetjahre bewilligen, aber zugleich an die hohe Regierung die Bitte

befchließen: „Dieselbe möge bei Gelegenheit der Revision des Dieneredicts auch gesetzliche Bestimmungen zur Vorlage bei künftigem Landtage in Berathung nehmen, durch welche diese Sterbquartalien auf eine auf Billigkeit, unter Berücksichtigung der Steuerpflichtigen gegründete Weise für die Zukunft geordnet werden.“

Nachdem wir den Pensionsstand in seinen einzelnen Rubriken beleuchtet, und die wenigen, nach unserer Ansicht möglichen Minderungen vorgeschlagen haben, gehen wir auf die Berechnung des Bedürfnisses für die beiden Budgetjahre über.

Aus dem in Ihren Händen befindlichen gedruckten Staatsbudget für 1833 und 1834, Abtheilung: Finanzministerium, Seite 15 bis 17 finden Sie in den Erläuterungen über die Berechnung des Pensionsaufwandes die Grundsätze angegeben, auf welche diese Berechnung gegründet ist. Diese Grundsätze sind die nämlichen, wie sie bei der letzten Budgetperiode zur Grundlage genommen wurden, mit einer einzigen Ausnahme, auf die wir weiter unten zurückkommen werden.

Die hohe Regierung schlägt nämlich, wie früher, dem Pensionsstande am 1. Mai 1833 den muthmaßlichen Zugang bei, und zieht von der hiedurch gegebenen Summe den muthmaßlichen Abgang ab, in so weit beide, Zu- und Abgang, während des Jahres auf den Aufwand Einfluß haben, wodurch nun das Bedürfniß für das erste Budgetjahr erscheint.

Bei der Berechnung des Zugangs ist bei A alte Pensionen, kein Zugang in Rechnung gebracht, da diese Position als geschlossen betrachtet wird, und die Zugänge derselben unter den neuen Pensionen, Rubrik E Pensionen aus besondern Verhältnissen, erscheinen.

Bei den neuen Pensionen sind, wie Ihnen Beilage I in der zweiten Colonne zeigt, in der Berechnung des Aufwandes

nach dem richtigen Stande am 1. Mai 1833 die nämlichen Summen für Zugang angenommen, wie Sie dieselben in den Erläuterungen auf S. 15 des gedruckten Budgets für die Berechnungen des wahrscheinlichen Standes der Pensionen am 1. Mai 1833 finden; nämlich Zugang bei:

B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener	24,000 fl.
C. Gesetzliche Pensionen der Civildienerrelicten	5,300 fl.
D. Gnadenpensionen derselben	1,200 fl.
E. Pensionen aus besondern Verhältnissen, und zwar :	
I. gesetzliche der Militärdienerrelicten	170 fl.
II. Pensionen statt der Wittwenbeneficien	300 fl.
III. Sustentationsgehälter für Familien entlassener oder cassirter Diener	800 fl.
IV. Pensionen aus verschiedenen Titeln	2,000 fl.
V. Gnadenpensionen der Militärdienerrelicten	150 fl.
zusammen	33,920 fl.

Im Allgemeinen sind bei diesen Zugängen die Summen beibehalten, welche im letzten Budget nach Uebereinkommniß für Zugang angenommen wurden; nur bei den Sustentationsgehalten sind 200 fl. weniger angesetzt.

Für die Zugänge bei den Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener hat sich die hohe Regierung die Summe von 24,000 fl. als normirendes Ziel gesetzt, und diese Summe den verschiedenen Ministerien nach einem bestimmten Maßstabe zugewiesen.

Damit wollte dieselbe dem Uebermaß des Pensionirens durch feste Regeln begegnen; die Erfahrung der vergangenen Jahre hat nun gezeigt, daß die bestimmte Summe für jene Pensionirungen, welche bei der großen Anzahl unserer Staatsdiener öfters vorkommen und vorkommen müssen, außerordentliche Fälle ausgenommen, hinlänglich zureichend sei,

ja selbst dabei noch einige Minderung vorgeschlagen werden könnte.

Bedenken wir aber, daß organische Veränderungen Reductionen im Dienstpersonal und Purificationen bei den verschiedenen Ministerien in letzter Zeit vorgekommen, welche bedeutende Ueberschreitungen auf dieser Rubrik veranlaßten, und berücksichtigen wir weiter, daß solche Maßnahmen bei dem Justizministerium und den Gerichtshöfen noch nicht genommen sind, so glauben wir, daß wir auf Gutheißern der Summe von 24,000 fl. für diesen Zugang für jedes der beiden Rechnungsjahre unbedenklich antragen dürfen.

Die Zugänge auf den Positionen

C. Geseßliche Pensionen der Civildienersrelicten sind nach den bisher angenommenen Durchschnitten angesetzt, und bei

D. Gnadenpensionen der Civildienersrelicten ist die bestimmte Summe wieder angenommen, welche wir, da die Erfahrung gezeigt hat, daß sie zum Bedürfniß ausreichen können, in Rechnung bringen, so wie jene der Position

E. Pensionen aus besondern Verhältnissen.

Da 1. die Pensionen der Militärdienersrelicten zur Gleichstellung mit den Civildienersrelicten in dieser Budgetperiode noch fortgegeben werden sollen, folglich auch die Zugänge bis zu einer Abänderung aufgenommen werden müssen,

2. die Pensionen statt der Wittwenbeneficien noch nicht geschlossen zu seyn scheinen,

3. die Summe für Sustentationsgehälte, so wünschenswerth es auch ist, wenn sie nicht gebraucht wird, doch auf unvorgesehene Fälle parat gestellt werden muß. Da

4. bei den Pensionen aus frühern Verhältnissen, welche eigentlich alte Pensionen sind, immerhin noch Zugänge vorkommen, die aus Vertragsverbindlichkeiten entstehen,

durch welche bei vorgerücktem Alter oder Heimfall gewisser Pensionen, Pensionserhöhungen bedungen sind, und

5. bei den Gnadenpensionen der Militärdienerrelicten der frühere Zugang ebenfalls wieder angenommen ist, so tragen wir darauf an:

„die hohe Kammer möge genehmigen, daß wir die Gesammtsumme für Zugang der Pensionen für das Jahr 1833/34 mit 33,920 fl. in die Bedürfnisrechnung aufnehmen.“

Die in Abzug zu bringenden Abgänge stellen sich nach dem angenommenen Rechnungssystem, wie Ihnen die dritte Colonne der Beilage I zeigt, in der Berechnung der Regierung auf 67,432 fl. 59 fr. Sie betragen aber nun unter Berücksichtigung der kleinen Minderungen, die wir an dem Stand der Position B vorgeschlagen, und wie in der Beilage II dritte Colonne ersichtlich, wie folgt:

A. Alte Pensionen

I. u. V. Vom Stand am 1. Mai

1833 aus 365,281 fl. 25 fr. à $8\frac{1}{4}$ pCt. 30,135 fl. 42 fr.

II. Vom Stand am 1. Mai 1833

de 12,190 fl. 25 fr. à 10 pCt. . . 1,219 fl. 2 fr.

III. Vom Stand am 1. Mai 1833

de 1,081 fl. à 8 pCt. 86 fl. 29 fr.

IV. Vom Stand am 1. Mai 1833

de 11,120 fl. 36 fr. à 6 pCt. . . 667 fl. 14 fr.

B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildiener.

I. Vom muthmaßlichen Stande am

1. Mai 1833 der eigentlichen Staatsdiener — 251,559 fl. 40 fr. à $9\frac{1}{2}$ pCt. 23,898 fl. 10 fr.

II. Muthmaßlicher Stand am 1.

Mai 1833 der Angestellten —

43,312 fl. 54 fr. à $9\frac{1}{2}$ pCt. . 4,114 fl. 44 fr.

60,121 fl. 21 fr.

Uebertrag: 60,121 fl. 21 fr.

C. Gesetzliche Pensionen der
Civildienerrelicten.

I. Von der muthmaßlichen Summe
am 1. Mai 1833 der Relicten eigent-
licher Staatsdiener 46,134 fl. 39 fr.
à 6½ pCt. 2,998 fl. 45 fr.

II. Muthmaßlicher Stand am 1.
Mai 1833 der Relicten von Ange-
stellten, welche in der Wittwen-
kasse immatriculirt sind, 6,039 fl. 50 fr.
à 6½ pCt. 392 fl. 35 fr.

D. Gnadenpensionen der Civil-
dienerrelicten.

Von der wahrscheinlichen Summe am
1. Mai 1833 ad 13,581 fl. 16 fr.
à 6 pCt. 814 fl. 54 fr.

E. Pensionen aus besondern
Verhältnissen und zwar:

I. und II. Von der Größe am
1. Mai 1833 von 6,006 fl. 44 fr.
à 6½ pCt. 390 fl. 26 fr.

III. Sustentationsgehälte für die
Familien kassirter oder entlassener
Diener nach früherer Annahme . . 1,000 fl. — fr.

IV. Von dem Betrage am 1. Mai
1833, Pensionen aus verschiedenen
Titeln.

a. Pensionen aus frühern Verhält-
nissen und

c. Pension aus der heimgefallenen
Apanage ad 15,013 fl. 52 fr. à 8¼ pCt. 1,238 fl. 39 fr.

66,956 fl. 40 fr.

Uebertrag: 66,956 fl. 40 fr.

h. Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Concurrencykasse ad 180 fl. 13 fr.
à 10 pCt. 8 fl. 1 fr.

V. Gnadenpensionen der Militärdienerrückten nach dem muthmaßlichen Stande am 1. Mai 1833 von
2,105 fl. à 6 pCt. 126 fl. 18 fr.

Summe des Abgangs . 67,090 fl. 59 fr.

Um das Bedürfnis für die Budgetjahre aus den vorangegangenen Berechnungen zusammen zu stellen, hat die hohe Regierung früher zu der Totalsumme des Standes die Hälfte der Summe des Zugangs beigeschlagen und dann von der hiedurch herausgekommenen Summe die Hälfte der Summe des Abgangs abgezogen, und dadurch die Summe des Bedürfnisses für das erste Budgetjahr formirt. Für diese Budgetperiode wich die Regierung von diesem Verfahren darin ab, daß sie anstatt der Hälfte des Zugangs $\frac{2}{3}$ desselben zugeschlagen hat, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß die meisten Zugänge in der ersten Hälfte des Jahres geschehen, folglich mit einem Zuschlag der Hälfte das Bedürfnis nicht gedeckt sei. Wir müssen diese Angabe als begründet erkennen und stellen deswegen unsere Berechnung ebenfalls nach diesem Grundsatz, und so stellt sich das Bedürfnis für das Budgetjahr 1833/34 folgendermaßen heraus:

Stand am 1. Mai 1833 787,609 fl. 43 fr.
hiezü $\frac{2}{3}$ des Zugangs de 33,920 fl. . 22,613 fl. 20 fr.
810,223 fl. 3 fr.

hievon ab die Hälfte des Abgangs von
67,090 fl. 59 fr. 33,545 fl. 30 fr.
776,677 fl. 33 fr.

hiezü für Sterbquartalien 8,400 fl. — fr.
Totalsumme des Bedürfnisses pro 1833/34 785,077 fl. 33 fr.
oder Rundsumme 785,000 fl. — fr.

Das Bedürfniß für das Budgetjahr 1834/35 ergibt sich, indem wir zu dem Stand am 1. Mai 1834, welcher nach

Beilage 2 Colonne 4	754,438 fl. 44 fr.
beträgt, von dem Zugang laut Colonne 5	
33,920 fl. betragend, $\frac{2}{3}$ zuschlagen mit	22,613 fl. 20 fr.
und von der sich ergebenden Summe von	777,052 fl. 4 fr.
den Abgang, laut Colonne 6 ad 64,270 fl.	
40 fr. betragend, zur Hälfte abziehen mit	32,135 fl. 20 fr.
und dieser Totalsumme von	744,916 fl. 44 fr.
die angetragene Summe für Sterbquar-	
talien beifügen mit	8,400 fl. — fr.
die Totalsumme des Bedürfnisses mit	753,316 fl. 44 fr.
oder Rundsumme	753,300 fl. — fr.

Wir stellen nun am Schlusse hier unsere Anträge zusammen, indem wir Ihnen vorschlagen:

„1) Für die Pension des abgetretenen Ministers, welche mit 6000 fl. im Etat steht, nur 4000 fl. zu bewilligen.“

„2) Die Pension eines Staatsdieners, welcher als Oberamtmann auf dem Pensionsetat steht, aber als Hofgerichtsrath functionirt und welche Pension 1,600 fl. beträgt, auf diesem Etat nicht zu bewilligen.“

„3) Die hohe Kammer möge die Bitte an Seine Königl. Hoheit den Großherzog beschließen, Höchstdieselben möchten dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, durch welchen die Pensionirung der ohne Staatsdienerrecht Angestellten auf jene Dienste beschränkt werde, deren Interesse es fordert, dabei zugleich aber auch hier die höchste Ausdehnung der einzelnen Pensionen regulirt, und ungegründeten Pensionsgesuchen vorgebeugt werde.“

„4) Möge die hohe Kammer den Wunsch aussprechen, daß die hohe Regierung die Gnadenpensionen der Civildienerselicten einer nochmaligen Revision unterwerfen wolle.“

„5) Die Kammer möge beschließen, Seine Königliche

Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesvorschlag zu bitten, durch welchen, bei dem reichen Kapitalstande der Militärwittwenkasse, die Zuschüsse aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerverelicten mit den Civildienerverelicten der Staatskasse abgenommen, und auf die Militärdienerswittwenkasse gewiesen werde.“

„6) Die Kammer möge die für die Sterbquartalien geforderte Summe von 8,400 fl. für jedes der zwei Budgetjahre bewilligen, aber zugleich an die hohe Regierung die Bitte beschließen: dieselbe möge bei Gelegenheit der Revision des Dieneredictes auch gesetzliche Bestimmungen zur Vorlage bei künftigen Landtage entwerfen lassen, durch welche diese Sterbquartalien auf eine auf Billigkeit, unter Berücksichtigung der Steuerpflichtigen gegründete Weise für die Zukunft geordnet werden.“

„7) Die hohe Kammer möge das Bedürfnis für Pensionen für das Budgetjahr 1833/34 nach Abzug der obigen nicht genehmigten 3,600 fl. mit 785,000 fl. und ebenfalls das Bedürfnis für Pensionen in dem Budgetjahr 1834/35 mit 753,300 fl. bewilligen.“

Wie Sie ersehen, konnten wir in dieser Position, so groß sie in den Summen anläuft, nur eine unbedeutende Minderung vorschlagen, denn bei dem nachgewiesenen Stand der Pensionen und den Bestimmungen des Dieneredictes besteht für den größten Theil des Betrages so zu sagen mathematische Bestimmtheit, demungeachtet bleibt uns immerhin die Hoffnung, daß durch die Revision der Pensionen und besonders durch die zu hoffende Berücksichtigung der Pensionärs bei Vacaturen und Wiederbesetzung der Stellen wesentliche Ersparungen auf diesem Etat erfolgen werden, die wir aber als in Zeit und Betrag unbestimmt, nicht in Rechnung bringen können, da wir die

Berechnung des Pensionsaufwandes für die Etatsjahre 1833 und 1834 unter Zugrundlegung des Standes am 1. Mai 1833.

Pensionen.	Zunahme nach Prozent.	Bistl. Stand am 1. Mai 1833.		Wahrscheinlicher				Wahrscheinl. Stand am 1. Mai 1834.		Wahrscheinlicher				Wahrscheinl. Stand am 1. Mai 1835.	
				Zugang		Abgang				Zugang		Abgang			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Alte Pensionen.															
1) Pensionen aus frühern Verhältnissen nach dem Buch der alten Pensionen	8,25	325,904	14	"	"	29,887	5	299,017	9	"	"	24,068	54	274,348	15
2) Beiträge zur rheinpfälzischen Concurrenzasse	10	12,190	25	"	"	1,219	2	10,911	23	"	"	1,097	5	9,874	15
3) Beiträge zu fremden Kassen	8	1,081	—	"	"	80	29	994	31	"	"	79	34	914	37
4) Pensionen von beimgesessenen Spanagen seit 1821	6	11,120	36	"	"	667	14	10,453	22	"	"	627	12	9,826	10
5) Uebernommene Hofdienerpensionen von 1831	8,25	39,377	11	"	"	3,245	37	36,132	34	"	"	2,980	39	33,147	58
Summa A.		389,673	26	"	"	32,408	27	357,561	59	"	"	29,453	24	328,111	35
B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildienet.															
1) Eigentliche Staatsdiener	9,5	255,159	40	20,633	14	24,240	10	251,552	44	20,633	15	23,897	30	248,288	29
2) Angestellte	9,5	43,312	54	3,366	46	4,114	44	42,564	56	3,366	45	4,043	40	41,888	4
Summa B.		298,472	34	24,000	"	28,354	54	294,117	40	24,000	"	27,941	10	290,176	30
C. Gesehliche Pensionen der Civildienetrelieuten.															
1) der Relieuten eigentlicher Staatsdiener	6,5	46,134	39	4,686	50	2,995	45	47,822	44	4,686	50	3,408	28	49,401	6
2) " " von Angestellten, welche in die Witwenklasse immatriculiert sind	6,5	6,039	50	613	10	362	35	6,290	25	613	10	406	56	6,466	39
Summa C.		52,174	29	5,300	"	3,357	20	54,082	9	5,300	"	3,515	24	55,567	15
D. Gnadenpensionen der Civildienetrelieuten															
	6	13,581	46	1,200	"	914	51	13,968	52	1,200	"	838	4	14,328	51
E. Pensionen aus besondern Verhältnissen.															
1) Pensionen der Militärdienetrelieuten zur Gleichstellung mit den Civildienetrelieuten	6,5	1,799	11	170	—	116	57	1,852	14	170	—	120	24	1,901	50
2) " die statt der Witwenbeneficien ertheilt werden	6,5	4,207	33	300	—	273	29	4,234	4	300	—	275	13	4,258	51
3) " oder Sustentationsgehälte für die Familien casuierter oder entlassener Diener		6,101	39	800	—	1,000	—	5,904	59	800	—	1,000	—	5,704	39
4) Pensionen aus verschiedenen Titeln:															
a) Pensionen aus frühern Verhältnissen	8,25	3,343	52	2,000	—	275	52	3,068	—	2,000	—	418	7	6,649	53
b) Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Concurrenzasse	10	80	13	"	"	8	4	72	12	"	"	7	13	64	50
c) Pensionen aus der beimgesessenen Spanage der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie, K. D.	8,25	11,670	—	"	"	962	47	10,707	15	"	"	883	24	9,823	52
5) Gnadenpensionen der Militärdienetrelieuten	6	2,105	—	150	—	126	48	2,128	42	150	—	127	43	2,150	59
6) Pensionen der Kirchendienetrelieuten		8,000	—	"	"	"	"	8,000	—	"	"	"	—	8,000	—
Summa E.		37,307	28	3,420	"	2,763	24	37,964	4	3,420	"	2,832	4	38,552	3
Summa aller Pensionen		791,209	43	33,920	"	67,432	59	737,696	44	33,920	"	64,580	4	727,036	44
Sterbquartalien								8,400						8,400	
Wahrscheinlicher Pensionsaufwand								780,100						748,300	
Wahrscheinlicher Aufwand im Ganzen nach der Rundzahl								788,500						756,700	
															pro 18 ³⁴ ...

Karlruhe, den 1. Juli 1833.

Controllbureau des Finanzministeriums.



Bestimmungen für die Pensionen der Beamten des Finanzministeriums

Pensionen.	Abnahme nach Prozent.	Wirkl. Stand am 1. Mai 1833.		Wahrscheinlicher				Wahrscheinl. Stand am 1. Mai 1834.		Wahrscheinlicher				Wahrscheinl. Stand am 1. Mai 1835.	
				Zugang		Abgang				Zugang		Abgang			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Alte Pensionen.															
1) Pensionen aus früheren Verhältnissen nach dem Buch der alten Pensionen	8,25	325,904	14	"	"	26,887	5	299,017	9	"	"	24,668	54	274,348	15
2) Beiträge zur rheinpfälzischen Concurrenzklasse	10	12,190	25	"	"	1,210	2	10,971	23	"	"	1,097	8	9,874	15
3) Beiträge zu fremden Kassen	8	1,084	—	"	"	86	20	994	31	"	"	79	34	911	37
4) Pensionen von beimgesunkenen Spanagen seit 1824	6	11,120	30	"	"	667	14	10,453	22	"	"	627	12	9,826	10
5) Uebernommene Hofdienerpensionen von 1831	8,25	20,377	11	"	"	3,248	37	26,128	34	"	"	2,980	30	33,147	38
Summa A.		389,673	20	"	"	32,108	27	357,564	59	"	"	29,153	24	328,411	35
B. Pensionen der in Ruhestand versetzten Civildienet.															
1) Eigentliche Staatsdiener	9,5	251,539	40	20,633	14	23,808	10	248,294	44	20,633	15	23,588	10	245,339	49
2) Angestellte	9,5	43,312	54	3,366	16	4,114	44	42,564	56	3,366	45	4,013	10	41,888	1
Summa B.		294,852	34	24,000	"	28,012	54	290,859	40	24,000	"	27,601	50	287,227	50
C. Befehlliche Pensionen der Civildienetrelieuten.															
1) der Relieuten eigentlicher Staatsdiener	6,5	46,134	30	4,686	50	2,998	45	47,822	44	4,686	50	3,108	28	49,401	6
2) " " von Angestellten, welche in die Witwenkasse immatriculirt sind	6,5	6,039	50	613	10	392	35	6,290	25	613	10	406	50	6,466	39
Summa C.		52,174	29	5,300	"	3,391	20	54,083	9	5,300	"	3,515	24	55,897	45
D. Gnadenpensionen der Civildienetrelieuten															
	6	43,581	46	1,200	"	814	54	43,966	52	1,200	"	838	1	44,328	51
E. Pensionen aus besondern Verhältnissen.															
1) Pensionen der Militärdienetrelieuten zur Gleichstellung mit den Civildienetrelieuten	6,5	1,799	11	170	—	116	37	1,832	14	170	—	120	24	1,901	50
2) " die für die Witwenbeneficien ertheilt werden	6,5	4,207	33	300	—	273	29	4,234	1	300	—	273	13	4,258	51
3) " oder Sustentationsgehälter für die Familien casirter oder entlassener Diener		6,101	39	800	—	1,000	—	5,901	39	800	—	1,000	—	5,701	39
4) Pensionen aus verschiednen Titeln:															
a) Pensionen aus früheren Verhältnissen	8,25	3,343	52	2,000	—	275	52	5,068	—	2,000	—	418	7	6,649	53
b) Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Concurrenzklasse	10	80	13	"	"	8	1	72	12	"	"	7	13	64	39
c) Pensionen aus der beimgesunkenen Spanage der hochseligen Frau Karolgräfin Amalie, K. K.	8,25	11,670	—	"	"	962	47	10,707	13	"	"	883	24	9,823	52
5) Gnadenpensionen der Militärdienetrelieuten	6	2,105	—	150	—	126	18	2,128	12	150	—	127	43	2,150	59
6) Pensionen der Kirchedienetrelieuten		8,000	—	"	"	"	"	8,000	—	"	"	"	—	8,000	—
Summa E.		37,507	28	3,420	"	2,763	24	37,964	1	3,420	"	2,832	1	38,552	3
Summa aller Pensionen		787,009	43	33,920	"	67,080	59	754,438	44	33,920	"	64,270	40	724,088	4
Sterbquartalien								8,400						8,400	
Wahrscheinlicher Pensioaufwand								776,677	33					744,916	44
Wahrscheinlicher Aufwand im Ganzen nach der Rundzahl								785,000						753,300	

Karlsruhe, den 1. Juli 1833.

Controllbureau des Finanzministeriums.

Regierung in den nöthigen Mitteln nicht beschränken wollen.

Schließlich müssen wir Ihnen sagen, daß uns von Seiten der Petitionscommission eine Bittschrift des Siedenhaus-Wundarztes Ossiander zu Pforzheim zur Prüfung und weitem Berichtserstattung zugewiesen wurde.

Der Petent, welcher bereits im Jahre 1831 mit einer Petition bei der zweiten Kammer eingekommen war, bei welcher auf die Tagesordnung übergegangen wurde, sagt in seiner jetzigen Petition, daß er seit der Zeit, anstatt eine bessere Anstellung zu erhalten, wie er gehofft habe, in den Pensionsstand versetzt worden sei, und mit der ihm ausgeschiedenen Pension von 529 fl. 12 kr. mit seiner Familie ein sorgenvolles Leben nun zubringen solle. Ihre Commission kann, obschon der Petent durch eine Beilage sich ausgewiesen, daß er sich an die höchste Staatsbehörde gewendet, doch nur auf die Tagesordnung antragen, da sie die Ueberzeugung erlangt hat, daß keine Gründe vorhanden sind, welche die Kammer veranlassen könnten, sich um eine Abänderung der Beschlüsse der hohen Regierung in dieser Sache empfehlend zu verwenden.



in dieser Sache empfehle zu verzeichnen.
 um eine Abänderung der Bestimmungen der besten Abänderung
 haben sich, welche die Kammer veranlassen könnten, sich
 in die Abänderung erlaube hat, daß keine Gründe vor
 gebracht, doch nur auf die Abänderung anzuwenden
 sich anzuwenden, daß er sich an die höchste Landesbehörde
 Kommission kann, welche der Staat durch eine Besondere
 Familie ein besonderes Verden nun zuzurufen solle. Ihre
 ihm anzuwenden. Ihnen von 228 fl. 12 kr. mit seiner
 in dem Besondere und vorlegt worden sein, und mit der
 eine bessere Abänderung zu erhalten, wie er beschloß habe,
 in seiner letzten Session, daß er seit der Zeit, anstatt
 weiter auf die Abänderung abzugeben würde, sagt
 Session bei der zweiten Kammer eingeschrieben war, bei
 der Session, welcher bereits im Jahre 1831 mit einer
 neuen Verordnungsartung zugewiesen wurde.

